

Die Ausdauerprüfung soll den Beweis dafür liefern, dass der Hund imstande ist, eine körperliche Anstrengung bestimmten Grades zu leisten, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen.

Die Hunde müssen voll gesund und gut durchtrainiert sein. Kranke, nicht genügend kräftige Hunde, heiße, trächtige oder säugende Hündinnen dürfen nicht zugelassen werden. Bei Beginn der Prüfung hat sich der Richter zu überzeugen, ob der Hund in guter Verfassung ist. Hunde, die einen müden oder lustlosen Eindruck machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Zeigt ein Hund während der Prüfung übermäßige Ermüdungserscheinungen oder sonstige Beeinträchtigungen ist für diesen Hund die Prüfung abzubrechen. Die Entscheidung trifft in jedem Fall der Leistungsrichter

Die Prüfung soll auf Straßen und Wegen von möglichst verschiedener Beschaffenheit abgehalten werden. Es kommen in Betracht: Asphaltierte, gepflasterte und ungepflasterte Straßen und Wege.

Zurückzulegen ist eine Strecke von 20 Kilometer Länge in einem Tempo von 12 bis 15 Kilometer pro Stunde.

Der Hund hat (laut Straßenverkehrsordnung) angeleint an der rechten Seite des Führers in normalem Trabe neben dem Fahrrad zu laufen. Ein überhastetes Laufen ist zu vermeiden. Die Leine muss entsprechend lang gehalten werden, damit der Hund die Möglichkeit hat, sich dem jeweiligen Tempo anzupassen.

Anbindevorrichtungen („Springer“) sind erlaubt. Leichtes Ziehen an der Leine (Vorprellen) ist nicht fehlerhaft, jedoch ständiges Nachhängen des Hundes. Nachdem 8 km zurückgelegt sind, ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Während dieser Zeit hat der Richter die Hunde auf etwaige Ermüdungserscheinungen zu beobachten. Übermüdete Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Nach der Pause sind weitere 7 km zurückzulegen und eine Pause von 20 Minuten einzulegen. Während dieser Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben, sich frei und zwanglos zu bewegen. Kurz vor der weiteren Laufübung hat der Richter die Hunde auf Ermüdungserscheinungen bzw. auf wundgelaufene Pfoten zu überprüfen. Übermüdete Hunde, bzw. Hunde, deren Pfoten wund gelaufen sind, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Nach Beendigung der Laufübung ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Während der Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben, sich frei und zwanglos zu bewegen. Der Richter hat nun nochmals festzustellen, ob der Hund Ermüdungserscheinungen zeigt, bzw. sich die Pfoten wundgelaufen hat.

Richter und Prüfungsleiter sollen die Hunde möglichst auf dem Fahrrad begleiten oder mit einem Kraftwagen folgen. Die entsprechenden Feststellungen bei Hunden sind zu notieren. Es ist erforderlich, dass die Prüflinge von einem Kraftwagen begleitet werden, damit Hunde, die erkennen lassen, dass sie den Anstrengungen nicht gewachsen sind, in das Kraftfahrzeug verladen und weitertransportiert werden können.